

HVBG-Info 02/1990 vom 11.01.1990, S. 0112 - 0117, DOK 322:318:543.1/017-BSG

Keine Unternehmerpflichtversicherung (§ 543 Abs. 1 RVO) für den Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH - BSG-Urteil vom 25.10.1989 - 2 RU 12/89

Das BSG hat mit Urteil vom 25.10.1989 - 2 RU 12/89 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Geschäftsführer - GmbH - unternehmerähnliche Tätigkeit - arbeitnehmerähnliche Tätigkeit - Beitragspflicht zur Unfallversicherung - Unternehmerpflichtversicherung kraft Satzung - Unternehmerbegriff:

- 1. Die Versicherungspflicht des Geschäftsführers einer GmbH, der zugleich deren Gesellschafter ist, hängt davon ab, ob wegen seiner Kapitalbeteiligung noch ein Verhältnis persönlicher Abhängigkeit vorliegt. Hat ein solcher Geschäftsführer aufgrund seiner Kapitalbeteiligung einen so maßgeblichen Einfluß auf die Entscheidungen der Gesellschaft, daß er jeden ihm nicht genehmen Beschluß verhindern kann, so fehlt die das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis wesentlich kennzeichnenden persönliche Abhängigkeit.
- 2. Sind die beiden alleinigen Geschäftsführer einer GmbH mit gleichen Teilen am Stammkapital beteiligt und vertreten sie die Gesellschaft gemeinschaftlich, so haben sie in ihrem notwendigen Zusammenwirken eine das Unternehmen schlechthin "beherrschende" Stellung, so daß für diese unternehmerähnliche Tätigkeit keine Beitragspflicht zur gesetzlichen Unfallversicherung nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO besteht (vgl. BSG vom 30.04.1976 8 RU 78/75 = BSGE 42, 1, 2 = VB 219/76).
- 3. Eine GmbH ist als juristische Person mit eigener Rechtspersönlichkeit selbst Unternehmerin ihres Betriebes; ein Mitgesellschafter kann nicht ihr Mitunternehmer sein (vgl. BSG vom 15.12.1981 - 2 RU 27/80 = USK 81274 = VB 57/82).
- 4. Da im Rahmen von § 543 Abs. 1 RVO von demselben Unternehmerbegriff auszugehen ist wie in § 723 i.V.m. § 658 RVO (BSGE 60, 29, 34), darf eine Berufsgenossenschaft die Unternehmerversicherung nicht auf die geschäftsführenden Gesellschafter einer GmbH erstrecken (vgl. BSG vom 28.02.1986 - 2 RU 21/85 = BSGE 60, 29 = HV-INFO 1986, S. 780-785).
- 5. Es liegt keine Regelungslücke vor, die es rechtfertigt, die Geschäftsführer einer GmbH als Unternehmer oder Mitunternehmer i.S. des § 543 Abs. 1 RVO anzusehen.

	$^{\circ}$	
_	_	-